



**Satzung der Spielvereinigung
Hüpede / Oerie e.V**

von 1949

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen
- § 4 Rechtsgrundlage
- § 5 Gliederung des Vereins – Sparten
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 11 Austritt, Streichung eines Mitgliedes
- § 12 Ausschluss eines Mitgliedes
- § 13 Organe des Vereins
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 16 Vorstand
- § 17 Erweiterter Vorstand
- § 18 Spartenleiterversammlung
- § 19 Kassenberichte und Kassenprüfbericht
- § 21 Entscheidungsfindung, geheime Abstimmung
- § 22 Anwesenheitslisten, Beurkundung von Beschlüssen, Bekanntgabe
- § 23 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Spielvereinigung Hüpede - Oerie von 1949 e.V.", kurz: (Sp. Vg. Hüpede - Oerie e.V.). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes **Hannover** unter der laufenden Nummer **81 VR 1300 55** eingetragen und hat seinen Sitz in Pattensen, Ortsteil Hüpede.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, insbesondere in den vom Deutschen Sportbund anerkannten Sportarten.

2. Mittel zum Erreichen dieses Zwecks sind z.B.:

- Durchführung von regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetrieben für alle Sportarten einschließlich aller Gymnastik- und Fitnessübungen,
- Bereitstellung der für die sportliche Betätigung notwendigen Geräte, des Spiel- und Sportmaterials und der Übungsstätten,
- Durchführung von Sportveranstaltungen,
- Anstellen oder Ausbilden von Personen, die den Übungs-Trainings- und Sportbetrieb sowie die Wettkämpfe sachgemäß leiten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, der Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und des Sportringes der Stadt Pattensen und regelt im Einvernehmen mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig. Eine Mitgliedschaft in parteipolitisch oder konfessionell gebundenen Organisationen ist unzulässig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten aller Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden insbesondere durch die vorliegende Satzung geregelt.

Im Falle von Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist zunächst der vereinsinterne Rechtsweg auszuschöpfen. Er endet mit einer Entscheidung der höchsten Vereinsinstanz. Das ist die Ordentliche Mitgliederversammlung. Nur dann, wenn auch die Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zu dem erhofften Ergebnis geführt hat, dürfen die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

§ 5 Gliederung des Vereins – Sparten

1. Die Mitglieder können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Sparten zusammen schließen, in denen eine Sportart vorrangig betrieben wird.
2. Jede Sparte wählt einmal jährlich vor der Ordentlichen Hauptversammlung ihren Spartenleiter.
3. Auf Antrag des Vorstandes kann die Spartenleiterversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit eine Sparte auflösen. Gegen die Auflösung

kann Widerspruch beim Vorstand erhoben werden. Dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung gilt der Beschluss der Spartenleiterversammlung. Vor jeder Entscheidung ist der Spartenleiter anzuhören.

4. Für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren sind nach Bedarf eigene Sparten einzurichten, sofern sich ein offiziell ausgebildeter Trainer oder Übungsleiter für die Betreuung findet und die Kinder und Jugendlichen der Sparte einen Jugend-Spartenleiter wählen. Einer der beiden Funktionsträger muss volljährig im Sinne des aktiven Wahlrechts zum Bundestag sein. Die Jugend-Spartenleiter aller Sparten wählen einen Jugend-Sportwart. Der Jugend-Sportwart muss mindestens volljährig sein. Wird kein Jugend-Sportwart gewählt, so wird er vom Vorstand berufen.

5. Jede Sparte kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Will eine Sparte einen Spartenbeitrag erheben, bedarf das der Zustimmung des Vorstandes.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die einen Aufnahmeantrag stellt und sich mit diesem Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Vereinssatzung verpflichtet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Will er einem Antrag ausnahmsweise nicht statt geben, ist das zu begründen und darauf hinzuweisen, dass der Ablehnungsbescheid durch Widerspruch angefochten werden kann. In diesem Falle entscheidet die Spartenleiterversammlung. Entspricht auch die Spartenleiterversammlung dem Antrage nicht und wird der Aufnahmeantrag aufrecht erhalten, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist hier ausgeschlossen

3. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Annahme des Antrages und der Zahlung des ersten Beitrags (*in der Regel durch Einzugs-ermächtigung*) wirksam.

4. Vereinsmitglieder können aktiv Sport betreiben oder als passive Mitglieder die Zwecke des Vereins fördern.

Der aktive oder passive Mitgliedsstatus wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt (Siehe auch Abs. 4.5).

Die Mitgliedschaft kann bestehen als:

4.1 Vollmitgliedschaft für erwachsene Einzelpersonen;

4.2 Kinder- und Jugendmitgliedschaft für minderjährige Einzelpersonen (mit Erreichen der Volljährigkeit werden sie automatisch Vollmitglieder);

4.3 Familienmitgliedschaft für mindestens **drei** Personen einer Familie oder Lebensgemeinschaft.

Für jede Person einer Familienmitgliedschaft ist ein eigener Aufnahmeantrag erforderlich;

5. Eine Umwandlung aus aktiver in passive Mitgliedschaft kann beim Vorstand beantragt werden, sofern keine aktive Beteiligung am Sportbetrieb mehr wahrgenommen wird.

6. Ehrenmitgliedschaft: Die Spartenleiterversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass Personen, die Hervorragendes für den Verein geleistet haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrung wird von der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen.

§ 7 Beiträge

1. Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres fällig.

Auf formlosen Antrag an den Vorstand kann eine halbjährliche Zahlungsweise zugelassen werden. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 31. Januar, ist für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel des entsprechenden Jahresbeitrages zu zahlen.

Die Beiträge werden unterschieden nach:

1.1 Vollbeitrag für Mitglieder, die aktiv am Sportbetrieb teilnehmen und

1.2 ermäßigtem Beitrag für Kinder und Jugendmitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres sowie ältere Mitglieder, die vorübergehend über ein deutlich vermindertes Einkommen verfügen und deren Härtesituation vom Vorstand anerkannt wurde (Absatz 1.4, Sätze 2-4).

Wer sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder studiert und das nachweist, zahlt 70 % des vollen Beitrags.

1.3 Familienbeitrag für Mitglieder einer Familie oder Lebensgemeinschaft mit mindestens drei Personen;

1.4 Passivem Beitrag bei passiver Mitgliedschaft.

Wer für sich eine Härtefallregelung in Anspruch nimmt, muss das in einem formlosen Antrag gegenüber dem Vorstand begründen. Er kann aber auch um ein vertrauliches Gespräch bitten.

Die Geschäftsordnung des Vorstands stellt eine Gleichbehandlung der Härtefälle sicher.

2. Muss der Beitrag angemahnt werden, wird eine Mahngebühr erhoben.

3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Rechte eines Mitglieds beginnen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und ruhen bei Beitragsverzug von mehr als einem Monat.

1. Volljährige Mitglieder haben alle Rechte aus dieser Satzung. So haben sie Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und können wählen und gewählt werden.

Ihr Stimmrecht ist in Fällen so genannter Interessenkollision ausgeschlossen, nämlich dann, wenn eine Entscheidung ein Rechtsgeschäft zwischen dem Verein und dem Mitglied oder dessen Ehepartner oder Verwandten 1. Grades des Mitglieds betrifft.

2. Kindern und Jugendmitgliedern bzw. jugendlichen Familienmitgliedern stehen die in Absatz 1 genannten Rechte mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechtes in der Mitgliederversammlung zu. Allerdings haben sie ein Wahlrecht nach § 5, Abs. 4 (Spartenleiter und Jugendsportwart).

Das Wahlrecht kann auch nicht durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

3. Mit Beginn der Mitgliedschaft hat das Mitglied im Rahmen dieser Satzung Anteil an den Einrichtungen des Vereins und das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4. Das Mitglied hat Anspruch auf Vertretung seiner Belange, die durch sportliche oder anderweitige Betätigung im Verein entstehen. Es kann vom Verein den üblichen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle verlangen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied

1. zur Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Organe des Vereins,
2. zur Zahlung des entsprechenden Mitgliedsbeitrages,
3. zur Mitteilung von Änderungen seiner Anschrift und, bei Bankeinzug, seiner Kontenverbindung, sowie von Änderungen, die Höhe der Beitragszahlung beeinflussen können.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Streichung
- d) durch Ausschluss

§ 11 Austritt, Streichung eines Mitgliedes

1. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist bis spätestens zum 30. November eines Jahres zu erklären und wird mit dem Ende des gleichen Jahres wirksam. Aktive Mitglieder, die nur in einer Sparte Sport betreiben, in der üblicherweise während des laufenden Jahres der Verein gewechselt wird, können mit einer Frist von einem Monat zum Saisonende kündigen. Die anteiligen Beiträge werden entsprechend erstattet.

2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 31. März des Jahres nicht bezahlt hat, kann durch den Vereinsvorstand gestrichen werden.

In diesem Fall ruhen zwar die Mitgliedsrechte, die Beitragsverpflichtung für das laufende Jahr erlischt hingegen nicht.

§ 12 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Spartenleiterversammlung des Vereins mit einer Dreiviertel-Mehrheit ausgeschlossen werden.

2. Ausschließungsgründe:

2.1 erheblicher Verstoß gegen die Satzung des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;

2.2 schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins;

2.3 grober Verstoß gegen die Sportkameradschaft.

3. Vor der Beschlussfassung durch die Spartenleiterversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu ermöglichen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

4. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vereinsvorstand eingelegt werden.

5. Ob bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung alle Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, entscheidet ebenfalls die Spartenleiterversammlung.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Erweiterte Vorstand,
- d) die Spartenleiterversammlung

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Eine Ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr an einem Termin zwischen dem 20. und 31. Januar statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn

2.1 zum Zwecke der Vereinsauflösung die Vorschriften des § 23 eingehalten sind;

2.2 aus anderen Gründen

2.2.1 es der Vorstand beschließt oder

2.2.2 es ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt hat. Die Geschäftsordnung des Vorstandes regelt den Zugang zu den Mitgliederanschriften, um derartige Anträge zu ermöglichen.

3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung durch Aushang im Vereinskasten und im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen und höchstens 8 Wochen liegen.

4. Mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Über Gegenstände, die weder in der Tagesordnung noch in Anträgen der Mitglieder zur Tagesordnung

(Absatz 5.5) enthalten sind, können keine gültigen Beschlüsse gefasst werden.

5. Die Tagesordnung einer Ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

5.1 Bericht des Vorstandes,

5.2 Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

5.3 Entlastung des Vorstandes,

5.4 Genehmigung des Haushaltsplanes,

5.5 Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

5.6 Wahlen, soweit diese erforderlich sind. Wahlvorschläge für den Vorstand sind mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

6. Sofern in einer Mitgliederversammlung über entsprechende Punkte zu entscheiden ist, müssen folgende Punkte in der Tagesordnung enthalten sein:

6.1 Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,

6.2 Beschlüsse zu Satzungen,

6.3 Auflösung des Vereins

7. Die Mitgliederversammlung - mit Ausnahme der Versammlung zur Auflösung des Vereins - ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen sind zu protokollieren, beeinflussen das Abstimmungsergebnis aber nicht. Beschlüsse zu Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von **zwei Dritteln** der

Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden (siehe § 23, Abs. 3).

9. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge sind zu begründen. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Thema vor, ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst zu entscheiden. Vor der Entscheidung über einen Antrag ist Gelegenheit zur Diskussion zu geben.

Zur Vermeidung unverhältnismäßig langer Diskussionen wird auf § 21, Abs. 1 hingewiesen.

10. Wahlvorschläge für den Vorstand für eine ordentliche Mitgliederversammlung müssen bis zum 10. Dezember des Vorjahres eingereicht werden, für eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Antrag auf Einberufung.

11. Sollte in der Mitgliederversammlung kein eingereichter Wahlvorschlag für das jeweilige Amt zur Wahl führen, so können aus der Mitgliederversammlung weitere Vorschläge und die Wahl erfolgen.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. über die Satzung zu beschließen;
2. Vorstand und Kassenprüfer zu wählen;
3. alle zwei Jahre jeweils die Wahl der Damensportwartin durch die anwesenden Damen und des Herrensportwartes durch die anwesenden Herren vorzunehmen;

4. Jugendsportwart und Spartenleiter zu bestätigen;
5. den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen;
6. den Vorstand zu entlasten;
7. den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
8. die Mitgliederbeiträge festzusetzen;
9. den Verein aufzulösen.

Auf § 14, Abs. 4, Satz 2 wird hingewiesen

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter in jedem Fall der Erste Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied darf zur gleichen Zeit nur eines der Ämter im Vorstand ausüben.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt so, dass in einem Jahr der Erste Vorsitzende bzw. der Kassenwart, im darauf folgenden Jahr der Stellvertretende Vorsitzende und der Schriftwart gewählt werden. Erfolgt keine Neuwahl, bleibt der Vorstand im Amt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des laufenden Jahres aus, bestellt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter.

4. Aufgaben des Vorstandes

4.1 Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zur Mitgliederversammlung ein und bereitet sie vor, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

4.2 Der Vorstand lädt zu Sitzungen des Erweiterten Vorstandes und der Spartenleiterversammlung ein und gibt die Tagesordnung bekannt.

Will er einen Beschluss der Spartenleiterversammlung zu Arbeitsdiensten in einzelnen Sparten beantragen, muss in dem Antrag erklärt werden,

- a) dass die zuständigen Spartenleiter zu dem Bedarf angehört wurden,
- b) wer vom Arbeitseinsatz befreit werden sollte (Alter, Geschlecht, Krankheit u. s. w.),
- c) wie viele Arbeitsstunden in welchem Zeitraum erbracht werden müssen und
- d) was für nicht erbrachte Arbeitsstunden als Ersatzleistung in Geld zu zahlen ist.

4.3 Der Vorstand bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Haushaltsplan vorgesehen sind und stellt den Haushaltsplan für das Folgejahr rechtzeitig auf. Auf §§ 17, Abs. 2.1 und 18, Abs. 3.1, Satz 2 wird hingewiesen.

5. Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird in seiner Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Herrensportwart, der Damensportwartin und dem Jugendsportwart.

Er kommt regelmäßig monatlich, mindestens aber an 10 Terminen im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

2. Aufgaben des Erweiterten Vorstandes

2.1 Mitwirken bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,

2.2 Bearbeitung sämtlicher überfachlicher Sportangelegenheiten und Vermittlung eines guten Einvernehmens zwischen den Sparten,

2.3 Entscheidungen über spartenübergreifende Veranstaltungen (z.B. Turniere, Schauturnen, Zeltfeste, Jugendfahrten etc.)

2.4 Bestellung des Gerätewartes, der Fahnenträger und - im Einvernehmen mit der Fußballsparte – des Platzwartes.

§ 18 Spartenleiterversammlung

1. Die Spartenleiterversammlung besteht aus dem Vorstand, dem **Erweiterten Vorstand** sowie den Spartenleitern. Der Spartenleiter der Fußballsparte ist der Fußballobmann.

Die Spartenleiterversammlung kommt mindestens dreimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

2. Aufgaben der Spartenleiterversammlung

2.1 Die Spartenleiterversammlung nimmt die Berichte der Spartenleiter über die abgelaufene Periode entgegen.

2.2 Die Spartenleiterversammlung stimmt die Veranstaltungen und Termine des Vereins ab.

2.3 Sie entscheidet auf Antrag des Vorstandes über

- a. die Auflösung einer Sparte (§ 5, Abs. 3),
- b. einen vom Vorstand abgewiesenen Aufnahmeantrag (§ 6, Abs. 2),
- c. eine Ehrenmitgliedschaft (§ 6, Abs. 6).

- d. den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 12, Abs. 4),
- e. über notwendige Arbeitsdienste in einzelnen Sparten (§ 16, Abs. 4.2, Satz 2).

3. Aufgaben der Spartenleiter

3.1 Die Spartenleiter vertreten in den Spartenleiterversammlungen insbesondere die sportlichen Interessen aktiver Sportler gegenüber dem Vorstand und dem Erweiterten Vorstand. Sie bringen die Wünsche der Sparte für den Haushaltsplan ein.

3.2 Die Spartenleiter geben zur letzten Sitzung des Jahres einen schriftlichen Jahresbericht an den Vorstand weiter.

§ 19 Kassenberichte und Kassenprüfbericht

1. Der Kassenwart legt jeder Mitgliederversammlung einen ausführlichen Kassenbericht mit Ausgangszahlen, den geordneten Ausgabe- und Einnahmeübersichten sowie den aktuellen Kassen- und Kontobeständen vor.

2. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Prüfung muss mindestens einmal jährlich zum Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen.

2.1. Ein Kassenprüfer soll aus dem Kreis der aktiven Mitglieder, der zweite aus dem Kreis der passiven Mitglieder stammen. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre und zwar so, dass in einem Jahr ein Kassenprüfer und im darauffolgenden Jahr der andere gewählt wird.

2.2. Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes dürfen nicht zu Kassenprüfern bestellt werden. Das gilt auch für das Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand.

2.3. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung und Bestände, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, insbesondere unter Beachtung des Haushaltsplanes. Sie prüfen außerdem, ob besondere Ausgaben im Betrage von mehr als 500 € auf der Grundlage von Organbeschlüssen vorgenommen wurden. Um das zu erkennen, müssen die Sitzungsprotokolle und die Geschäftsordnung des Vorstandes vorgelegt werden.

2.4. Die Kassenprüfer erstatten ihren Prüfbericht in der Ordentlichen und bei Bedarf in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 20 Geschäftsordnungen (GeschO)

Der Vorstand, der Erweiterte Vorstand, die Spartenleiterversammlung und alle Sparten geben sich im Bedarfsfall ihre Geschäftsordnung selbst, soweit das gewünscht wird, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

§ 21 Entscheidungsfindung, geheime Abstimmung

1. Vor Entscheidungen in den Vereinsorganen sollte das „Für und Wider“ erörtert werden. Nimmt die Diskussion einen unverhältnismäßig langen Zeitraum ein oder werden keine neuen Argumente mehr vorgebracht, kann ein stimmberechtigtes Mitglied mit dem Zwischenruf "Zur Geschäftsordnung" die Diskussion unterbrechen. Dann kann dieses Mitglied den "Schluss der Debatte" beantragen. Der Versammlungsleiter kann dann noch für jeweils maximal drei Minuten Sprecher für und gegen die Entscheidung argumentieren lassen. Danach ist abzustimmen.

2. Die Stimmabgabe bei allen Entscheidungen erfolgt durch Handzeichen.
Auf Antrag kann für den Einzelfall durch Mehrheitsbeschluss geheime Abstimmung festgelegt werden.

§ 22 Anwesenheitslisten, Beurkundung von Beschlüssen, Bekanntgabe

Zu allen Sitzungen der Organe sind Anwesenheitslisten zu führen. Die Verhandlungsergebnisse sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Protokolle der Mitgliederversammlungen werden in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Die anderen Protokolle können von den Mitgliedern eingesehen werden, die an den jeweiligen Sitzungen teilgenommen haben.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

2.1 der Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder es

2.2 mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt haben

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung vier Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist

dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen und zu protokollieren.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken und zwar insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden.

5. Der Vorsitzende des Vorstands und sein Vertreter fungieren im Falle der Auflösung als vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

6. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzungsänderung wurde in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.07.2012 ausweislich des Protokolls vom 20.07.2012 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen und wird unter Nummer 81 VR 1300 55 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

Pattensen-Hüpede, den

.....
(Henning Hilliger, Vorsitzender)

(Stempel)

.....
(Erhard Paul, stellv. Vorsitzender)